

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

30. Oktober 2018

Mitgeteilt den

31. Oktober 2018

Protokoll Nr.

826

## A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zillis-Reischen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Avas.

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Zillis-Reischen einen Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 27. März 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) mit folgenden Beilagen ein:

- A. Grundlagenkarte 1:1000 Waldflächen vom 9. Dezember 2014
- B. BAB-Bewilligung Nr. 2013-0349 des Amtes für Raumentwicklung (ARE) zum Abschlussprojekt Materialablagerung "Avas" vom 16. Dezember 2016
- C. Verfügung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) vom 30. März 2012 für eine Verlängerung der Rodungsfrist
- D. Verfügung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) betreffend Weiterbetrieb und Abschluss der Inertstoffdeponie vom 5. Dezember 2013
- E. BAB-Gesuch Gemeinde Zillis-Reischen zum Abschlussprojekt Materialablagerung "Avas" vom 8. April 2013

Das ARE verfasste mit Datum vom 9. Juli 2015 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. März 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 6. April 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 ersuchte die Gemeinde um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

## **B.**

### **Gegenstand der Revisionsvorlage**

Mit der Ortsplanungsvorlage aktualisiert die Gemeinde ihre Nutzungsplanung im Materialablagerungsgebiet "Avas" innerhalb eines klar umrissenen Planfensters. Darin werden die Grundnutzungen und überlagerten Nutzungen (Landwirtschaftszone, Wald, Materialablagerungszone und Gefahrenzonen) sowie die massgebenden Aufschüttungs- und Aufforstungsflächen gemäss dem im Jahr 2016 bewilligten Abschlussprojekt für die Deponie neu festgelegt.

Die im Planfenster bisher geltende Nutzungsplanung gemäss Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan 1:10 000 vom 7. August 1992 wird durch den vorliegenden neuen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Avas vom 23. März 2018 ersetzt. Nach Fertigstellung der Endgestaltung auf Basis der Materialablagerungen und Aufforstungen gemäss vorliegend aktualisierter Nutzungsplanung gilt die Materialablagerung am Standort "Avas" als abgeschlossen.

## **C.**

### **Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Zillis-Reischen mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Viamala übereinstimmt.

Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

## **D.**

### **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Avas**

#### **1. Rodungsbewilligung**

Für die Materialablagerung im Gebiet "Avas" wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 3134 vom 13. Dezember 1994 eine Rodungsbewilligung für die Rodung von rund 4750 m<sup>2</sup> Waldareal erteilt (2800 m<sup>2</sup> temporär und 1950 m<sup>2</sup> permanent). Mit Verfü-

gung vom 30. März 2012 verlängerte das BVFD diese Rodungsbewilligung um zehn Jahre bis Ende des Jahres 2022.

## **2. Dynamischer Waldumriss**

Die Grundlagenkarte 1:1000 "Waldflächen" (vgl. PMB, Beilage A) zeigt Abweichungen zu den Rodungsplänen aus dem Jahr 1994. Da die bewilligte Rodungsfläche von 4750 m<sup>2</sup> nicht überschritten wurde, kann die vorliegende Grundlagenkarte 1:1000 "Waldflächen" als Ausführungsplan für die Rodung betrachtet werden. Der Waldumriss, welcher nach erfolgter Aufforstung entstehen wird und im vorliegenden Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan (hinweisend) dargestellt ist, wurde vorgängig fachmännisch überprüft und ist korrekt in den Plan übertragen worden. Es handelt sich dabei um einen dynamischen Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Avas vom 23. März 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

## **E.**

### **Weiterer Planungsbedarf im Bereich Gefahrenzonen**

Die Gemeinde Zillis-Reischen wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) am 29. September 2010 einen neuen Gefahrenzonenplan für ihr Gemeindegebiet beschlossen hat. Die Gemeinde wird ersucht, diesen neuen Gefahrenzonenplan spätestens im Rahmen der anstehenden Revisionsarbeiten für die Umsetzung des neuen kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S) in ihre Ortsplanung zu überführen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

- 1. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Avas vom 23. März 2018 wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeindevorstand Zillis-Reischen wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).**

3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

5. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic. iur. W. Frizzoni